DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1024/2014 DER KOMMISSION

vom 26. September 2014

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für die Mengen, die mit den Einfuhrlizenzanträgen beantragt wurden, die vom 8. bis 14. September im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 eröffneten Zollkontingente im Zuckersektor eingereicht wurden, und zur Aussetzung der Beantragung solcher Lizenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 188 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission [2] und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission [3] wurden jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors eröffnet.

(2) Die Mengen, für die vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzen für den Teilzeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2014 beantragt wurden, übersteigen für die laufende Nummer 09.4321 die verfügbaren Mengen. Daher ist zu bestimmen, in welchem Umfang die Einfuhrlizenzen erteilt werden können, indem der auf die beantragten Mengen anzuwendende Zuteilungskoeffizient festgesetzt wird, der gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission [4] berechnet wird. Die Einreichung neuer Anträge für diese laufende Nummer sollte bis zum Ende des Kontingentszeitraums ausgesetzt werden.

(3) Die Mengen, für die vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzen für den Teilzeitraum vom 1. bis zum 31. Oktober 2014 beantragt wurden, entsprechen für die laufende Nummer 09.4367 den verfügbaren Mengen. Die Einreichung neuer Anträge für diese laufende Nummer sollte bis zum Ende des Kontingentszeitraums ausgesetzt werden.

(4) Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Mengen, für die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 891/2009 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 vom 8. bis zum 14. September 2014 Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, wird der im Anhang aufgeführte Zuteilungskoeffizient angewandt.

(2) Die Einreichung neuer Einfuhrlizenzanträge wird für die im Anhang aufgeführten laufenden Nummern bis zum Ende des Kontingentszeitraums 2014/2015 ausgesetzt.

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

[2] Verordnung (EG) Nr. 891/2009 der Kommission vom 25. September 2009 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente im Zuckersektor (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 82).

[3] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission vom 25. Februar 2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 1).

[4] Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlizenzregelung (ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 2014

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

ANHANG

Zucker — Zugeständnisse CXL

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4317	Australien	—	—
09.4318	Brasilien	—	—
09.4319	Kuba	—	—
09.4320	Alle Drittländer	—	—
09.4321	Indien	33,311125	ausgesetzt

Balkan-Zucker

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Land	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4324	Albanien	—	—
09.4325	Bosnien und Herzegowina	—	—
09.4326	Serbien	—	—
09.4327	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	—	—

Übergangsmaßnahmen, Zucker — außerordentliche Einfuhr und Industriezucker

Kontingentszeitraum 2014/2015

Vom 8. bis 14. September 2014 eingereichte Anträge

Lfd. Nr.	Art	Zuteilungskoeffizient (%)	Weitere Anträge
09.4367	Übergangsregelung (Kroatien)	—	ausgesetzt
09.4380	Außerordentliche Einfuhr	—	—
09.4390	Industriezucker	—	—